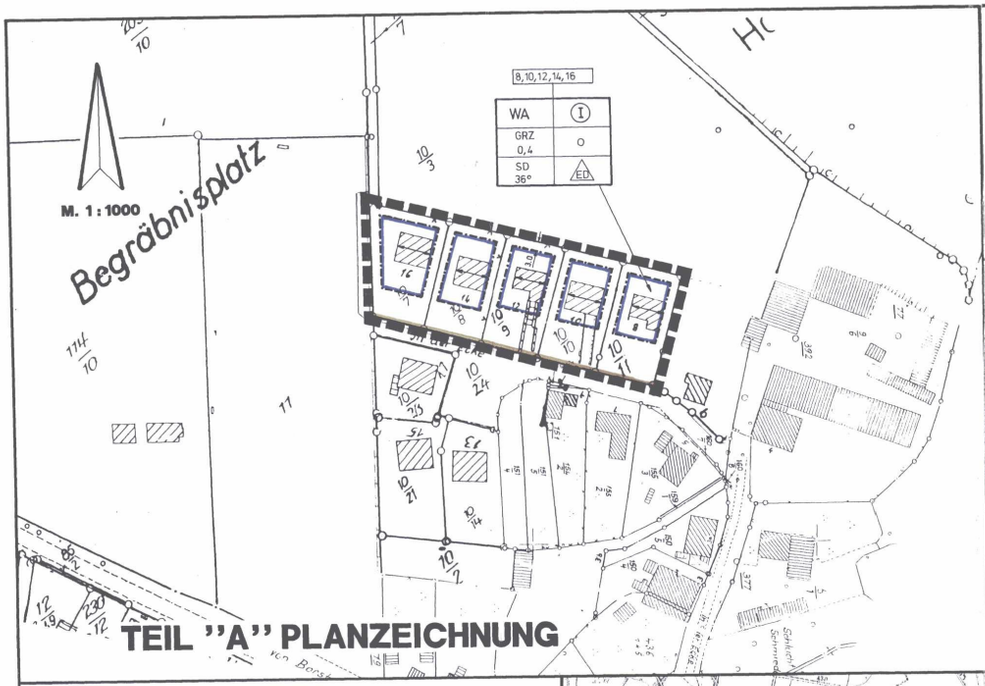

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne ung die Darstellung des Planinhals. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 — § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung; — § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA — Allgemeine Wohngebiete, — § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung; — § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl, — § 19 BauNVO

GFZ — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß, — § 20 BauNVO

(I) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend — § 16 (4) BauNVO

Bauweise; — § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

O — Offene Bauweise, — § 22 (2) BauNVO

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, — § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, — § 23 (3) BauBVO

Baugestaltung, — § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO

Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung

SD — Satteldach

36° — Dachneigung,

Firstrichtung,

Verkehrsflächen; — § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

10/9 — Katasteramtliche Flurstücksnummern,

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,

3.0 — Maßlinien mit Maßangaben,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

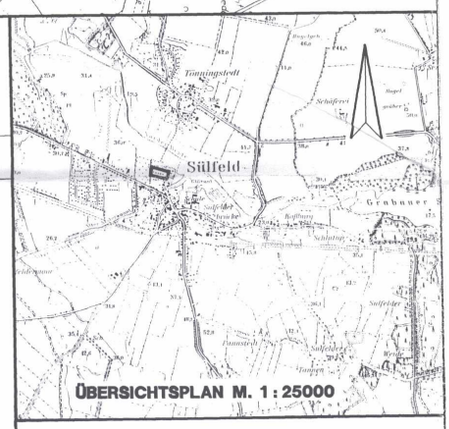

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25000

TEIL "B" TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungplanes Nr. 5 gelten, soweit zutreffend, auch für diese 4. Änderung.

SATZUNG DER GEMEINDE

SÜLFELD

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET

"In der Ecke"

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG / ~~ERGÄNZUNG~~

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Oktober 2001 ~~gemäß § 10 BauGB und § 92~~ LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 4. vereinfachte Änderung/~~Ergänzung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Dez. 2000.

2. Den ~~Eigentümern der von den Änderungen / Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den~~ von den Änderungen / ~~Ergänzungen~~ berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 10. Aug. 2001 ~~unter Fristsetzung bis zum~~ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
   Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist ~~widersprochen /~~ nicht widersprochen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 12. Juli 2001 den Entwurf der vereinf. B-Planänd. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. DerEntwurf der vereinf. B-Planänderung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. Aug. 2001 bis zum 20. Sept. 2001 während der Dienststunden/~~folgender Zeiten~~ nach §13 ~~Abs.~~ 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10. Aug. 2001 in d. Segeberger Zeitung Nr. 185/194 / ~~in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

5. ~~Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~ Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

6. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/ ~~-ergänzung~~ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. Okt. 2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
   Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Okt. 2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1- 6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SÜLFELD — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — DEN 30. Nov. 2001

~~BÜRGERMEISTER~~ - Amtsvorsteher -

7. ~~Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

~~KATASTERAMT BAD SEGEBERG~~ — DEN ...

LEITER DES KATASTERAMTES

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung/ ~~-ergänzung~~ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SÜLFELD — DEN 03. Dez. 2001

BÜRGERMEISTER

9. ~~Die Genehmigung~~/Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur vereinf. B-Planänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. Dez. 2001 ~~(vom ... bis zum ...)~~ i. d. Segeberger Zeitung (Nr. 289) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12. Dez. 2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE SÜLFELD — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — DEN 17. Dez. 2001

~~BÜRGERMEISTER~~ AMTSVORSTEHER